

# einblicke | news Nr. 3 November 2018

FÜR SOZIALE DIENSTLEISTUNGSUNTERNEHMEN

## Cum-Cum und Cum-Ex-Geschäfte?

Der Steuerschaden durch so genanntes Dividendenstripping beträgt seit 2001 allein in Deutschland geschätzte 31,8 MrdEURO. Das Kuriose daran ist, nicht die Finanzverwaltung deckt diesen Betrug auf und verfolgt ihn, sondern die Recherchen von ARD Panorama, der Zeit und der Zeit online. Bei Cum-Cum-Geschäften hilft eine inländische Bank einem ausländischen Investor dabei, eine Steuerrückzahlung zu ergattern, auf die dieser keinen Anspruch hat. Der Gewinn wird aufgeteilt. Durch solche Cum-Cum Deals sind dem Staat seit 2001 mindestens 24,6 MrdEURO entgangen. Cum-Ex-Geschäfte sind damit verwandt, aber weitaus komplizierter. Sie laufen darauf hinaus, dass eine Steuer einmal abgeführt und mehrfach vom Fiskus zurückgefordert wird. Zwischen 2005 und 2012 entstand durch Cum-Ex ein Schaden von mindestens 7,2 Milliarden Euro.

Unter Dividendenstripping wird börsentechnisch die Kombination aus dem Verkauf einer Aktie kurz vor dem Termin der Dividendenzahlung und Rückkauf derselben Aktie kurz nach dem Dividendentermin verstanden.

Inländischen Aktionären steht eine Steuererstattung zu, ausländischen nicht. Banken haben daraus ein Geschäft gemacht. Sie kaufen die Aktien ausländischer Kunden kurz vor Auszahlung der Dividende und verkaufen sie danach sofort zurück. Bei diesen als Cum-Ex bezeichneten Geschäften kam es in der Vergangenheit in großem Umfang zu bewusst herbeigeführter mehrfacher Erstattung von nur einmal abgeführter Kapitalertragsteuer. Ob hierbei der Tatbestand der Steuerhinterziehung erfüllt wurde oder eine legale Steuergestaltung genutzt wurde, wird von den Beteiligten immer wieder als „umstritten“ dargestellt. Nach herrschender Ansicht sind die Geschäfte aber illegal.

Um die Steueranrechnung in Anspruch nehmen zu können, muss der inländische Finanzdienstleister bei Dividendenbezug zumindest wirtschaftlicher Eigentümer der Aktien sein. Der Bundesfinanzhof stellte in einem Urteil vom August 2015 klar, dass bei einem Wertpapierleihgeschäft das „wirtschaftliche Eigentum“ an einer Aktie nicht auf den Entleiher übergeht, sondern nur eine „zivilrechtliche Eigentumshülle.“

Die Unwirksamkeit der Cum/Cum-Geschäfte könnte sich auch auf § 42 der Abgabenordnung (AO) stützen. Danach sind rechtsmissbräuchliche Steuergestaltungen steuerlich nicht anzuerkennen. Selbst wenn man das wirtschaftliche Eigentum in Deutschland bejaht, dann ist weiterhin zu fragen, was denn der wirtschaftliche Zweck dieser Geschäfte war. Und wenn der es ausschließlich war, die Kapitalertragsteuer in Deutschland zu sparen, dann werden diese Geschäfte steuerlich nicht anerkannt.

Warum ist der Fiskus hier jahrelang untätig?? Warum sinkt das Vertrauen in unseren Rechtsstaat immer weiter. Sind Steueransprüche nur noch gegenüber dem „kleinen Mann“ durchsetzbar“?

Dieses Geld könnte man gut zur Unterstützung der sozial Schwachen in unserem Land einsetzen. Mittlerweile leben in Deutschland über 300.000 Menschen ohne Strom und das in einem der reichsten Länder der Erde.

## inhalt

- Neue Heimpersonalverordnung ab Januar 2019
- Investitionskosten vollstationär in Niedersachsen
- Vergütungsverhandlungen
- Ausbildungsvergütungen
- Pflegemindestlohn
- Mindestlohn
- Beitragsfreiheit für Regelkindergärten
- Bericht zur Gleichstellung und Entgeltgleichheit
- Kurzhinweise

## Neue Heimpersonalverordnung (NuWGPersVO) für Niedersachsen

Am 25. Oktober 2018 wurde in Niedersachsen als Ersatz für die bisher geltende Heimpersonalverordnung eine neue „Verordnung über personelle Anforderungen für unterstützende Einrichtungen nach dem Niedersächsischen Gesetz über unterstützende Wohnformen“ (NuWGPersVO) veröffentlicht, die am 1. Januar 2019 in Kraft tritt.

Wichtig ist vor allem die Änderung, dass die Bemessung der Fachkraftquote nicht mehr nach Köpfen, sondern nach dem Anteil des Beschäftigungsvolumens erfolgt. Damit erfolgt eine weitgehende Angleichung an den Personalabgleich nach dem Landesrahmenvertrag. Mit Fachkraftaufgaben betreute Pflegeassistenten können anteilig auf die Fachkraftquote angerechnet werden. Heilerziehungspfleger sind in der Pflege jetzt ausdrücklich als Fachkräfte anerkannt. Hilfreich ist auch die Aufzählung der in den einzelnen Bereichen anerkannten Fachkräfte in § 5.

Weitere Änderungen betreffen die persönliche Eignung von Heim- und Pflegedienstleitungen nach § 2. Als berufliche Voraussetzung für die fachliche Eignung von Heimleitungen werden neu die Berufsbilder der „Hauswirtschaftlichen Betriebsleitung“ oder des/der „Hauswirtschaftsmeisterin“ aufgenommen. Außerdem enthält § 3 Abs. 2 eine Öffnungsklausel für von der Heimaufsicht als gleichwertig anerkannte Berufe mit einem entsprechenden Ermessensspielraum.

## Investitionskosten vollstationär Niedersachsen

Aufgrund des Bundessozialgerichtsurteils vom 13. Juli 2017 hat die niedersächsische SGB XII-Schiedsstelle zumindest für Neueinrichtungen ab 2014 neue Berechnungsgrundlagen für die Berechnung angemessener Investitionskosten entwickelt bzw. bisher geltende Werte weiterentwickelt.

Bereits mit Entscheidung vom 16. Juni 2016 hatte die Schiedsstelle beschlossen, die von der OFD Anfang 2014 für Behindertenwohnheime ermittelten Herstellungskosten von 1.739 EUR pro qm für den Bereich der Pflegeheime zu übernehmen. Dadurch ergaben sich bei einer Grundfläche von 45 qm pro Bewohner für 2014 Baukosten von 78.255 EUR und Inventarkosten von 7.820 EUR pro Platz.

Nach dem Beratungsstand in der Schiedsstelle sind bei später errichteten Heimen entsprechende Aufschläge in Höhe der Baukostenindizes (Basis Anfang 2014) vorzunehmen. Konkrete Schiedsstellenentscheidungen hierzu fehlen noch, da anstehende Verfahren verglichen wurden. Einige Landkreise sind bereits dazu übergegangen, bei Neueinrichtungen die Baukostenindexsteigerungen zu berücksichtigen. Andere Kommunen akzeptieren aufgrund der Schiedsstellenentscheidung vom 16. April 2015 bei besonderen energetischen Maßnahmen höhere Baukosten pro Platz anhand der erforderlichen Mehrkosten für die Herstellung verbesserter KfW-Energiestandards.

Am 30. August 2018 hat die Schiedsstelle weiter beschlossen, die Instandhaltungspauschale für Neueinrichtungen (Einrichtungsalter 0-6 Jahre) von 250 EUR auf 350 EUR

hochzusetzen. In allen Alterskategorien können künftig auch über den Pauschalen liegende tatsächliche Instandhaltungs- und Wartungskosten nachgewiesen und berücksichtigt werden.

Die Fremd- und Eigenkapitalzinsen orientieren sich weiter an der aktuellen Marktsituation und werden in der Regel in Höhe von 2,62% für 80% Fremdkapital und 1,12% für 20% Eigenkapital anerkannt.

## Vergütungsverhandlungen vollstationär Niedersachsen

Die Bedingungen zur Führung von Pflegesatzverhandlungen für vollstationäre Einrichtungen in Niedersachsen haben sich auch im Laufe des Jahres 2018 noch nicht spürbar verbessert. So gehen die verschiedenen Verhandlergremien in den einzelnen Regionen teilweise methodisch völlig uneinheitlich vor. Das Spektrum reicht von der grundsätzlich erhobenen Forderung auf Vorlage vollständiger Ist-Kosten-Personallisten – selbst wenn nur eindeutig nachweisbare tarifliche oder Bruttolohnsummensteigerungen als Erhöhung kalkuliert sind – bis hin zum Abbruch von Ist-Kosten-Verhandlungen, wenn die Personalkostenlisten nicht exakt so aufgebaut sind, wie die Verhandler es fordern.

Die Führung von Ist-Kosten-Verhandlungen, die entsprechend dem politischen Willen der Bundesregierung zu einer deutlichen Verbesserung der Entlohnung von Pflegekräften führen würden, sind in Niedersachsen fast völlig zum Erliegen gekommen, da sich die Vertreter der Kostenträger entgegen § 84 Abs. 2 Satz 3 SGB XI in der Regel weigern, einen konkreten Zuschlag für das Unternehmerrisiko zu vereinbaren. Da auf Landesebene offenbar keine Klärung auf Ebene der Kostenträgerverbände beabsichtigt ist, gilt in Niedersachsen immer noch ein alter Schiedsspruch aus 2012, mit dem seinerzeit ein Zuschlag von 2% festgesetzt wurde.

Zum Gutachten des legus-Instituts über die landesspezifische Höhe des jeweiligen Zuschlags für das Unternehmerrisiko wurde seitens der AOK ein Gegengutachten in Auftrag gegeben und veröffentlicht, das aber keine konkreten Zuschlagswerte nennt. Insoweit wird es in Niedersachsen erst eine Entwicklung zu einer höheren Zahl von Ist-Kosten-Verhandlungen geben, wenn neue Schiedsstellenentscheidungen zum Thema Zuschlag Unternehmerrisiko vorliegen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass das Statistische Bundesamt eine Erhebung veröffentlicht hat, nach der 2017 von Arbeitgebern in Deutschland durchschnittlich 28% Arbeitgebernebenkosten gezahlt wurden. Dazu kommen noch zusätzlich tariflich vereinbarte oder betriebliche Altersversorgung und ggf. branchenspezifische Risiken sowie das Unternehmerrisiko. Vergütungskalkulationen sollten daher mindestens von diesem Wert für die Lohnnebenkosten aus Arbeitgeberseite ausgehen.

## Aktuelle Ausbildungsvergütungen

In Hinblick auf prospektive Vergütungsverhandlungen wird nach dem Beginn des Ausbildungsjahres 2018/2019 nochmals darauf hingewiesen, dass nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts nicht tarifgebundene Einrichtungen

gen verpflichtet sind, ihren Azubis in der Pflege mindestens 80% tariflicher Azubi-Gehälter zu bezahlen.

Das sind bei Anlehnung an TVA-L Pflege aktuell folgende Beträge:

1. Ausbildungsjahr	848,56 EUR
2. Ausbildungsjahr	901,36 EUR
3. Ausbildungsjahr	986,40 EUR

### Pflegemindestlohn ab 01.01.2019

Ebenfalls im Zusammenhang mit prospektiven Vergütungsverhandlungen soll auf die Erhöhung des Pflegemindestlohns von aktuell 10,55 EUR pro Stunde auf 11,05 EUR (in den alten Bundesländern) ab 1. Januar 2019 hingewiesen werden. Zum 1. Januar 2020 ist eine weitere Erhöhung auf 11,35 EUR geplant.

Der Pflegemindestlohn gilt nicht nur für Hilfskräfte in der Pflege, sondern auch für Betreuungskräfte, Alltagsbegleiter, Assistenzkräfte und weitere Arbeitnehmer, die in Ausübung ihrer Tätigkeit überwiegend mit älteren, pflegebedürftigen Menschen zu tun haben.

### Erhöhung des Mindestlohns ab 01.01.2019

Auf Vorschlag der Mindestlohnkommission hat die Bundesregierung im Oktober per Verordnung die Erhöhung des bisherigen Mindestlohns zum 1. Januar 2019 von 8,84 EUR auf 9,19 EUR pro Stunde beschlossen. Zum 1. Januar 2020 soll der Mindestlohn weiter auf 9,35 EUR steigen.

### Beitragsfreiheit für Regelkindergärten in Niedersachsen

Am 22. Juni 2018 hat der Niedersächsische Landtag die Beitragsfreiheit in Kindertagesstätten in Niedersachsen mit Wirkung ab dem 1. August 2018 beschlossen. Danach haben Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben, bis zu ihrer Einschulung einen Anspruch darauf, eine Tageseinrichtung mit Kräften, für die das Land Niedersachsen Finanzhilfe erbringt, beitragsfrei zu besuchen. Dieser Anspruch besteht unabhängig davon, in welcher Gruppenart (Krippengruppe, Kindergartengruppe, altersübergreifende Gruppe etc.) das Kind betreut wird.

Die Träger der Kindertagesstätten erhalten eine erhöhte Finanzhilfe, wenn sie keine Elternbeiträge mehr erheben. Gem. § 16 b Nieders. KiTaG wird die Finanzhilfe des Landes von bisher 20% auf zunächst 55% ab 1. August 2018 und bis auf 58% ab 1. August 2021 angehoben. Die verbleibende Deckungslücke ist durch die Kommunen zu schließen durch Anpassung der Sockelbetragsförderung bzw. Defizitförderung. Nach Rückmeldung unserer Mandanten haben sowohl die Landesschulbehörde als auch die Kommunen es weitestgehend geschafft, die neue gesetzliche Regelung zeitnah umzusetzen und eine erhöhte Förderung an die Einrichtungsträger auszuzahlen.

Beitragsfrei sind nach § 21 Nieders. KiTaG grundsätzlich bis zu 8 Betreuungsstunden täglich. Für längere Betreuungszeiten und die Verpflegung des Kindes können weiterhin von den Kindertagesstätten Elternbeiträge bzw. Essengelder

gefordert werden. Zudem können Zusatzangebote des Trägers oder eines externen Dritten gegen Zusatzbeiträge angeboten werden, ohne dass die Einrichtungsträger ihren Anspruch auf die erhöhte Finanzhilfe nach § 16 b Nieders. KiTaG gefährden. Die Zusatzleistungen müssen jedoch freiwillig von den Eltern angenommen werden können, individuell über einen gesonderten Vertrag angeboten und in Dauer und Umfang unabhängig vom Regelbetrieb sein.

Die Einrichtungsträger haben auch die Möglichkeit, die erhöhte Finanzhilfe nicht in Anspruch zu nehmen und neben der Finanzhilfe von 20% weiterhin Elternbeiträge zu fordern. Eltern, deren Kinder eine solche Einrichtung besuchen, haben dann gegen die Wohnortkommune einen Anspruch auf Erstattung der Elternbeiträge (in Höhe der Entgeltregelung der Wohnortkommune).

Eine Besonderheit gilt für Betriebskindergärten. Eine Betriebskindertagesstätte ist gem. § 15 Abs. 3 Nieders. KiTaG nur dann eine finanzhilfefähige Tageseinrichtung, wenn sie sich bereit erklärt, regelmäßig mindestens zu einem Drittel auch andere Kinder als solche von Betriebsangehörigen aufzunehmen. Diese Regelung erschwert den Betriebskindergärten die Geltendmachung von Finanzhilfe und damit auch die Umsetzung der Beitragsfreiheit in ihren Einrichtungen. Das Niedersächsische Kultusministerium hat versucht, hier auch den Betriebskindergärten eine Brücke für einen Anspruch auf Finanzhilfe zu bauen und hat im Zusammenhang mit der Gesetzesänderung darauf hingewiesen, dass nicht die tatsächliche Aufnahme betriebsfremder Kinder für die Frage der Bereitschaft entscheidend sei, sondern der tatsächliche Bedarf vor Ort und die jeweilige Kommune zu entscheiden habe, ob sie einen derartigen Bedarf feststelle. Die Stadt Hannover, in der es eine besonders große Anzahl an Betriebskindertagesstätten gibt, hat hierzu jedoch erklärt, dass sie grundsätzlich auch ein Drittel der Plätze in den Betriebskindergärten zur Bedarfsdeckung benötigt. Aktuell wird daher noch darüber diskutiert, ob und wie die Beitragsfreiheit in Betriebskindergärten umgesetzt werden kann.

### Bericht zur Gleichstellung und Entgeltgleichheit

Im Sommer 2017 ist das Entgelttransparenzgesetz in Kraft getreten. Gemäß § 22 Absatz 3 iVm § 21 EntgTranspG sind für Unternehmen mit in der Regel mehr als 500 Arbeitnehmern, die nach dem Handelsgesetzbuch zur Aufstellung eines Lageberichts verpflichtet sind, gewisse Berichts- und Offenlegungspflichten vorgesehen. Der Bericht zur Gleichstellung und Entgeltgleichheit ist nicht Gegenstand der Jahresabschlussprüfung. Gleichwohl ist dieser Bericht dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017 mit dem Bezugsjahr 2016 als Anlage bei der Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger beizufügen. Die Einreichung zur Veröffentlichung muss bis spätestens zum 31. Dezember 2018 stattfinden. In dem Bericht sind die Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie die Maßnahmen zur Entgeltgleichheit für Frauen und Männer darzustellen.

Kurzhinweise:

### Geplante Änderungen im Grunderwerbsteuergesetz

Mit Beschluss vom 30. Mai 2017 hat der Bundesfinanzhof die Frage aufgeworfen, ob die Steuerbegünstigung im Rahmen der Konzernklausel nach § 6 a GrEStG womöglich einen Beihilfecharakter innehat, der gegen Unionsrecht verstößt. Außerdem sollen die Vorschriften für die Anteilsvereinigung von derzeit 95% auf 90% gesenkt werden sowie eine Verlängerung der Haltefrist auf 10 Jahre für Personengesellschaften umgesetzt werden, um Missbräuche im Immobiliensektor zu begrenzen. Veränderungen im Gesellschafterbestand bei Kapitalgesellschaften sollen ab einem Umfang von 9044% besteuert werden.

### BFH 13. Juni 2018 XI R 20/16 Umsatzsteuerbefreiung von Subunternehmerleistungen im Bereich der ambulanten Eingliederungshilfe

Leistungen im Bereich der ambulanten Eingliederungshilfe, die eine selbständig tätige psychologische Beraterin als sonstige qualifizierte Person gegenüber zugelassenen Anbietern für hilfsbedürftige Personen erbringt, waren im Jahr 2010 nach § 4 Nr. 16 Satz 1 Buchstabe k (jetzt l) UStG steuerfrei, wenn diese Leistungen aufgrund eines Hilfeplans vom Träger der Sozialhilfe bewilligt und mittelbar vergütet wurde

### Vorsteueraufteilung bei Schulsporanlagen BFH Urteil vom 26.4.2018 V R 23/16

Bei einer zeitlich abwechselnden Nutzung desselben Gebäudes zu steuerfreien oder steuerpflichtigen Zwecken führt die Aufteilung der Vorsteuerbeträge nach den Nutzungszeiten zu einer präziseren wirtschaftlichen Zurechnung nach § 15 Absatz 4 Satz 3 UStG als der unternehmensbezogene oder objektbezogene Umsatzschlüssel.

### § 146 b der Abgabenordnung Kassen-Nachschau BMF Schreiben vom 29. Mai 2018

Die Kassennachschau ist keine Außenprüfung und wird nicht angekündigt. Sie findet in der Regel während der üblichen Geschäftszeiten des Steuerpflichtigen statt. Der Amtsträger hat das Recht einen Kassenssturz zu verlangen. Sie ist ein besonderes Verfahren zur zeitnahen Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Kassenaufzeichnungen und der ordnungsgemäßen Übernahme der Kassenaufzeichnungen in die Buchführung. Ist die Kassenführung nicht ordnungsgemäß, hat dies den Verlust der Ordnungsmäßigkeit der gesamten Buchführung zur Folge (OFD Baden-Württemberg vom 22. Februar 2018).

### Abschaffung des Solidaritätszuschlages

Die Stimmen der Abschaffung des Solidaritätszuschlages mehren sich zusehends. Die Steuereinnahmen sprudeln und trotzdem werden die Steuerpflichtigen immer noch mit 5,5% Zuschlag zur Einkommensteuer belastet. Nicht nur die FDP hat sich dafür eingesetzt, sondern auch unsere Kanzlerin denkt in modifizierter Form über das Thema nach.

Unsere newsletter „*einblicke*“ finden Sie auch im Internet unter:

[www.frobenius-buerger.de](http://www.frobenius-buerger.de)

 **Frobenius Bürger & Partner**  
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater · Rechtsanwälte

Essener Straße 1  
30173 Hannover  
Tel. 05 11- 261437-0  
Fax 05 11- 261437-79  
[info@frobenius-buerger.de](mailto:info@frobenius-buerger.de)

Nähere Informationen unter  
[www.frobenius-buerger.de](http://www.frobenius-buerger.de)